

S Ü D T I R O L E R L A N D E S A R C H I V

Gebührenordnung für fotografische Reproduktionen und für die Veröffentlichung von Bildmaterial

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bildstelle des Landesarchivs erstellt auf schriftliches Ansuchen der Benutzerin/des Benutzers digitale Reproduktionen von Archivgut für die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zwecke, sofern der konservatorische Zustand der Vorlage nicht dagegenspricht.
2. Im schriftlichen Ansuchen, das mittels Formblatt an die Direktion des Landesarchivs zu richten ist, hat die Benutzerin/der Benutzer alle für die Bewertung des Ansuchens notwendigen Daten und Informationen anzugeben, insbesondere: Zweckbestimmung und Anzahl der bestellten Reproduktionen sowie die geplante Form ihrer Verwendung und Verbreitung.
3. Ohne schriftliche Erlaubnis der Amtsdirektion ist keine über den im Ansuchen angegebenen Zweck hinausgehende Verwendung zulässig.
4. Ansuchen, die den in den Abschnitten II und III der vorliegenden Gebührenordnung vorgesehenen Fällen nicht zugeordnet werden können, werden von Fall zu Fall von der Amtsdirektion geprüft, die im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung spezielle Bewilligungen und Gebühren festsetzt.
5. Das Ansuchen um Fotoreproduktion ist jeweils mit der Leitung der Bildstelle abzustimmen. Diese entscheidet über die Form der Reproduktion und das dabei anzuwendende technische Verfahren. Die Anfertigungszeit beträgt im Regelfall drei Wochen.
6. Die Benutzung eines eigenen Fotoapparates – ohne Stativ und Blitzlicht! – ist auf schriftliches Ansuchen, unter genauer Angabe der zu fotografierenden Stücke und nach Anweisungen des Archivpersonals erlaubt.
Von dieser Erlaubnis ausdrücklich ausgenommen sind alle Stücke, die jünger als 70 Jahre sind, sowie alle jene als Deposita verwahrten Bestände und Stücke, für deren Reproduktion eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Archiveigner/innen vonnöten ist.
7. Für Reproduktionen, die durch die Bildstelle des Südtiroler Landesarchivs oder mit eigenem Fotoapparat erstellt werden, wird bei Veröffentlichung eine Gebühr erhoben (siehe unten Abschnitt III).

II. Digitale Fotoreproduktion von Archivgut durch die Bildstelle des Landesarchivs

1. Digitale Aufnahmen

Die Aufnahmen erfolgen ausschließlich in den digitalen Formaten jpg oder tiff, wahlweise s/w oder in Farbe, mit einer standardmäßigen Auflösung von 300 dpi und einem Ausgabeformat bis maximal A3.

Aufnahmen von Vorlagen bis zum Format A2	€ 5,00/Aufnahme
Aufnahmen von Siegeln sowie von Vorlagen größer als Format A2	€ 15,00/Aufnahme
Digitale Bilder aus dem Online-Fotoarchiv	€ 1,50/Bild
Aufnahmen für institutionelle Zwecke von Ämtern der Landesverwaltung	gebührenfrei

2. Spezialaufnahmen

Spezialaufnahmen (Makroaufnahmen) sind vorab mit der Bildstelle abzustimmen und von der Amtsdirektion zu genehmigen.

Spezialaufnahmen	€ 30,00/Aufnahme
Spezialaufnahmen für institutionelle Zwecke von Ämtern der Landesverwaltung	gebührenfrei

III. Veröffentlichungsgebühren

Die bei Veröffentlichung von Reproduktionen zu entrichtenden Gebühren betreffen das gesamte Archivgut des Landesarchivs. Den Eigner/inne/n deponierter Bestände werden für die Veröffentlichung von Reproduktionen eigener Stücke keine Gebühren verrechnet.

Veröffentlichungsgebühr pro Bild	€ 25,00
Veröffentlichung für schriftlich begründete institutionelle Zwecke der Ämter der Landesverwaltung, der öffentlichen Körperschaften und der von diesen abhängigen, nicht wirtschaftlichen Einrichtungen	gebührenfrei
Veröffentlichung für didaktische Zwecke an Schulen und Hochschulen sowie für Studienzwecke (z. B. Maturafacharbeiten, akademische Qualifikationsarbeiten usw.)	gebührenfrei